

Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 837 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - Bereitstellung und Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln
 - Förderung von Einrichtungen der Schule
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen, Studienfahrten, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften
 - Vortragsveranstaltungen
 - Mitwirkung an Berufs- und Studienberatung
 - Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler
 - Kontakt und Erfahrungsaustausch zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
An Mitglieder werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurückerstattet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Der Verein hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die Geschäftsführung dem satzungsgemäßen Zweck entspricht.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer und Eltern des Scharnhorstgymnasiums.

- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der unterschriebenen Beitrittserklärung beim Vereinsvorstand, mindestens bei einem Vorstandsmitglied erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, mindestens an ein Vorstandsmitglied, erklärt und mit Eingang der Anzeige wirksam.
- (3) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
- a) wer mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - b) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand, mindestens bei einem Vorstandsmitglied, eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber abschließend zu entscheiden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
Die Höhe des Beitrages kann jedes Mitglied für sich bei Abgabe der Beitrittserklärung selber bestimmen.
Die Mitgliederversammlung legt jedoch einen Mindest-Jahresbeitrag fest. Sie kann für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende einen ermäßigten Beitragssatz beschließen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt mit Ablauf des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch zwei jeweils für zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer vorher zu prüfen ist, die dem Vorstand nicht angehören
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart und
 - drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtszeit der verbleibende Vorstand befugt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung trifft der Vorstand, soweit sich die Mitgliederversammlung dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen den Schulleiter und seinen Vertreter einladen. Darüber hinaus kann er weitere Personen an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Kassenwarts und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 10
Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger, der es Ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 24. Juni 2005 mit Wirkung vom 24. Juni 2005 in Kraft